

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Stück, 20.02.1936

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 20. Februar 1936.) 51. Stück.

Inhalt:

- Nr. 112. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Februar 1936 über die Änderung der Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen.
- Nr. 113. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 14. Februar 1936 zur Änderung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Nr. 112.

Verordnung des Staatsministeriums über die Änderung der Geschäftsbereiche des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen.

Oldenburg, den 11. Februar 1936.

Auf Grund von Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 § 11 Seite 193 des Vereinfachungsgesetzes vom 27. April 1933 wird für das Land Oldenburg folgendes verordnet:



I.

In Abschnitt II Kapitel 1 Teil 2 Seite 191 des Vereinfachungsgesetzes werden folgende Veränderungen vorgenommen:

1. Im § 5 werden Ziffer 8 und 9 gestrichen und durch folgende Ziffern ersetzt:
 - „8. die Verwaltung der staatlichen Domänen (gemeinsam mit dem Ministerium der Finanzen),
 9. Angelegenheiten des Personenstandes, Namensänderungen.“
2. In § 6 werden
 - in Ziffer 2 die Worte „namentlich der Domänen und Forsten und der vom Staate gegebenen Darlehn“ ersetzt durch die Worte „namentlich der Forsten und der vom Staate gegebenen Darlehn“,
 - in Ziffer 7 wird das Wort „Marktenteilung“ gestrichen.

Folgende Ziffern 11 und 12 werden nachgefügt:

- „11. Industrie, Handel und Gewerbe,
12. Eisenbahn, Luft- und Postverkehr.“

II.

Die in den bestehenden Vorschriften gegebene Zuständigkeit von Ministerien ändert sich entsprechend den vorstehenden Bestimmungen.

III.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Februar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

Nr. 113.

Bekanntmachung des Ministers des Innern zur Änderung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930.

Oldenburg, den 14. Februar 1936.

Der Abs. 2 des § 3 der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1931 zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Oldenb. Gesetzbl. S. 669) wird dahin geändert, daß Holzgefäße zur Aufbewahrung und Beförderung von Milch noch bis zum 31. Dezember 1936 verwendet werden dürfen.

Oldenburg, den 14. Februar 1936.

Der Minister des Innern.

Joel.

- Nr. 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. Juli 1935, betreffend Änderung der Polizeiverordnung vom 24. August 1934 gegen das Welschpfer.
- Nr. 115. Gesetz vom 18. Februar 1936 zur Änderung des preussischen Zinsfußgesetzes und der Schulgesetz.
- Nr. 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Februar 1936 zur Änderung der Bekanntmachung vom 2. April 1935, betreffend Vorschriften über Fortschritt und Satz (Eins. St. S. 127).
- Nr. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Februar 1936 zur Änderung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1935 über das Schiedsgericht von Emsen.
- Nr. 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1936, betreffend die Regelung von Kammern für die einmündigenberechtigten Milchleiler und Bienenzucht.

III

...
...
...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

